

§ 1 - Name und Sitz

1. Der am 13.05.2022 in Ludwigsfelde und fortgesetzt am 13.07.2022 in Potsdam gegründete Verein führt den Namen „Karate Dojo Yamato Potsdam“.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und soll den Zusatz "e.V." führen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Karate sowie verwandter Kampfkünste und Bewegungsformen des Breitensports, die geeignet sind, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Sporttreibenden zu erhalten und zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im regelmäßigen gemeinsamen Training, die Durchführung von und die Teilnahme an Lehrgängen mit externen Trainerinnen und Trainern sowie den gemeinsamen Besuch von Veranstaltungen mit Bezug zu den kulturellen Hintergründen des Karate verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft mit aktivem und passivem Wahlrecht sowie Ehrenmitglieder ohne Wahlrecht.
2. Das passive Wahlrecht dürfen nur Mitglieder ausüben, die voll geschäftsfähig sind.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Kündigungsfristen regelt die Beitragsordnung.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied mindestens einen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Widerspricht das Mitglied innerhalb von acht Wochen dem Ausschluss schriftlich, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 – Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Er kann Umlagen festsetzen.

2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Kündigungsfristen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung beschrieben. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Umlage, muss der Zweck klar definiert sein.

3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand festgelegt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 7 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Wenn äußere Umstände oder behördliche Anordnungen eine Mitgliederversammlung mit Präsenzteilnahme unmöglich machen, kann die Versammlung auch online oder als hybrides Format aus Präsenz- und Onlineversammlung durchgeführt werden. Bei der Auswahl der technischen Lösung sind die Aspekte Datenschutz, IT-Sicherheit, Kosten und Barrierefreiheit im Interesse der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

4. In besonderen Einzelfällen können Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung obliegen, auch außerhalb der Versammlung von den Mitgliedern im Umlaufverfahren beschlossen werden. Für die Beschlüsse gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse, wie für normale Mitgliederversammlungen. § 32 Absatz 2 BGB findet keine Anwendung. Die Durchführung des Umlaufverfahrens wird vom Vorstand beschlossen. Es wird in elektronischer Form durchgeführt. Der Vorstand erarbeitet Beschlussvorlagen und versendet diese an die Mitglieder. Mit den Beschlussvorlagen schlägt der Vorstand ein Vereinsmitglied vor, das nicht dem Vorstand angehört und zusammen mit mindestens einem Vorstandsmitglied die abgegebenen Stimmen sichten, protokollieren und bekannt geben soll.

Die einfache Mehrheit der Mitglieder muss diesem Vorschlag zustimmen. Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert und kann mit einem neuen Vorschlag für ein an der Stimmauszählung zu beteiligendes Mitglied neu begonnen werden. Den Mitgliedern wird eine Frist von 4 Wochen nach Versand der Beschlussvorlagen für die Abgabe ihrer Stimme eingeräumt. Später eingehende Rückmeldungen gelten als nicht abgegeben.

Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der den Mitgliedern eingeräumten Rückmeldefrist wird das unterzeichnete Beschlussprotokoll an alle Vereinsmitglieder per E-Mail versendet. Wenn der

Beschluss die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten hat, wird er mit dem Versand dieser E-Mail wirksam.

5. Jedem Mitglied ab dem 14. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Gesetzliche Vertreter können nicht das Stimmrecht der zu vertretenden Mitglieder wahrnehmen.

6. Jedes Mitglied kann bis 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung in Textform beim Vorstand einreichen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind mit einer 3/4-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Näheres regelt die Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist.

9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Im Protokoll sind die Anzahl der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis zu vermerken. Es können darüber hinaus weitere Informationen ins Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen -auch den nicht an der Versammlung teilnehmenden-Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Versammlung per E-Mail zu zusenden.

10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Bestätigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorstandsmitgliedern für:
 - a) Organisation
 - b) Sport
 - c) Finanzen
 - d) Jugend
 - e) Marketing
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Das für den Bereich Organisation zuständige Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall der/die nächste verfügbare Stellvertreter/in, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie sollen möglichst zu regelmäßigen Terminen stattfinden. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden protokolliert und das Protokoll von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Protokolle werden der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt oder auf Nachfrage binnen 4 Wochen dem nachfragenden Vereinsmitglied.
7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
8. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Potsdam mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.